

Financial Intelligence Unit (FIU) bei der  
Generalzolldirektion  
A.311 - Aufsichtsbehörden und Verpflichtete  
Finanzsektor  
Postfach 85 05 55  
51030 Köln

*per E-Mail an:* DXA311.gzd@fiu.bund.de

30. Oktober 2023

**Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) zur ersten Evaluierung des „Eckpunktepapiers zur Bestimmung solcher Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG auslösen“**

Ihr Geschäftszeichen: **SV6000-2023.800004-DX.A.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der ersten Evaluierung des o. g. Eckpunktepapiers, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Wir beziehen uns hierbei auf die aktualisierte Fassung, die uns von Ihnen am 9. Oktober 2023 zugeleitet wurde.

Bitte erlauben Sie uns eingangs eine kurze Vorstellung unseres Verbandes: Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 inländischen Kredit- und Wertpapierinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und weiteren Finanzdienstleistungsinstituten, die in Deutschland in Form von rechtlich-selbständigen Tochtergesellschaften oder rechtlich-unselbständigen Zweigniederlassungen errichtet wurden und deren jeweilige Muttergesellschaft oder Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Fast alle Mitgliedsunternehmen sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz.

Die Verpflichteteneigenschaft von Unternehmen im Finanz- und Nicht-Finanzsektor ist Ansatzpunkt für unsere erste Anmerkung zum Eckpunktepapier, und

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
andreas.kastl@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

zwar zur Frage des persönlichen Anwendungsbereichs. Schon bei der Erstveröffentlichung des Eckpunktepapiers im geschützten Bereich ([www.zoll.de/fiu-intern](http://www.zoll.de/fiu-intern)) für die Verpflichteten auf der Website der FIU im Sommer dieses Jahres drängte sich aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der zur Negativabgrenzung aufgelisteten Sachverhaltskonstellationen als auch der offiziellen BaFin-Kommunikation (vgl. BaFin-Mitteilung vom 12. Juni 2023; <https://www.bafin.de/ref/19615684>) der Eindruck auf, dass das Eckpunktepapier in erster Linie an Verpflichtete aus dem Finanzsektor gerichtet sei. Allerdings findet sich auch in der aktualisierten Fassung aus Oktober 2023 keine konkrete Einordnung des persönlichen Anwendungsbereichs. Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass Sie aus dem Referat DX.A.311 heraus die kredit- und finanzwirtschaftlichen Verbände eingeladen haben, an der ersten Evaluierung teilzunehmen, würden wir um entsprechende Klarstellung bitten wollen, dass sich das Eckpunktepapier an Verpflichtete des Finanzsektors richtet. Daran anknüpfend würden wir es zudem begrüßen, wenn dem Eckpunktepapier auch eine Einordnung vorangestellt werden könnte, wie Verpflichtete aus dem Finanzsektor, die keine Kredit- oder Zahlungsinstitute sind, mit dem Papier umzugehen haben (hiermit gemeint sind u.a. Wertpapier oder Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen, etc.). Darüber hinaus steht zu Beginn des kommenden Jahres auch, so bislang unser Kenntnisstand anhand entsprechender Ankündigung der BaFi, die Überarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, Allgemeiner Teil (AuA AT), an, die in Kapitel 10 eine Vielzahl von konkretisierenden Aussagen zum Verdachtsmeldeverfahren nach § 43 GwG beinhalten; auch vor diesem Hintergrund sollte sich eine Abstimmung mit dem Eckpunktepapier und eine Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs anbieten.

Mit Blick auf die Intention von FIU und BaFin, mit dem Eckpunktepapier eine Orientierungshilfe für die (von den Sachverhalten betroffenen) Verpflichteten zu erstellen und diese somit im Verdachtsmeldewesen zu unterstützen, so ist dies aus unserer Sicht zu begrüßen. Vielleicht stellt das Eckpunktepapier, welches ausdrücklich um weitere Sachverhaltskonstellationen zu erweitern sein wird, einen ersten Schritt dar zur nachhaltigen Reduzierung der jahrelang gestiegenen Anzahl an Verdachtsmeldungen, was sowohl im Sinne der Verpflichteten als auch der Aufsicht und weiterer zuständigen Behörden liegen sollte. Zu Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers möchten wir gerne nachfolgend das grundlegende Transaktionsverständnis des Papiers ansprechen.

Mit Blick auf die unter 2.a genannten Sachverhalte, bei denen kein Vermögensgegenstand und/oder keine Transaktion enthalten sein sollen, wird im einleitenden Teil des Eckpunktepapiers der Eindruck vermittelt, dass hierfür alleine auf die Legaldefinition der „Transaktion“ nach § 1 Abs. 5 GwG abzustellen sei. Diese Feststellung ist demnach auch Grundlage für die in 2.a genannten Sachverhaltskonstellationen, in denen vielfach – aus Sicht des Eckpunktepapiers – keine Transaktion vorliegt und deshalb keine Meldepflicht nach § 43 GwG folgen kann. Jedoch steht diese Sichtweise in Konflikt mit den in diesem Punkt sehr konkret formulierten Auslegungshinweisen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (nach dem § 11 GwG a.F.) vom 6. November 2014, die den Transaktionsbegriff für Zwecke des Verdachtsmeldewesens folgendermaßen erweitern (siehe dort Seite 2): *„Auch bevorstehende, laufende, abgelehnte oder noch nicht ausgeführte Transaktionen können von der Meldepflicht erfasst sein.“* Daher bitten wir um Klarstellung, ob entweder die Auslegungshinweise des BMF in diesem Punkt nicht mehr zu betrachten sind, oder um entsprechende Klarstellung im Eckpunktepapier und Anpassung der unter 2.a genannten Sachverhaltskonstellationen.

Abschließend möchten wir zurückkommen auf die positiv zu beurteilende Grundintention, mit dem Eckpunktepapier eine Orientierungshilfe für die (von den Sachverhalten betroffenen) Verpflichteten zu erstellen und diese damit in ihrem Verdachtsmeldewesen zu unterstützen. Da das Papier die Einschränkung enthält, dass die Negativabgrenzung nicht dann heranzuziehen sei, wenn dem Verpflichteten andere zusätzliche Informationen vorliegen, durch die die Meldepflicht in Bezug auf den betreffenden Sachverhalt doch ausgelöst wird, stellt sich die Frage, wie die Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Verpflichteten (und auch für Aufsicht und Strafverfolgungsbehörden) bei Beurteilungen über Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG auslösen, erhöht werden könnte. An dieser Stelle würden wir gerne wieder das Thema einer zu erlassenen Meldeverordnung nach § 43 Abs. 6 GwG zur Diskussion stellen. Es wäre aus unserer Sicht denkbar, Inhalte aus dem Eckpunktepapier perspektivisch im Rahmen einer Meldeverordnung aufzunehmen und damit eine gewisse Rechtssicherheit auf Verordnungsebene herzustellen (vgl. hierzu die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich vom 20. August 2020). Auch hierin würden wir einen weiteren Schritt darin sehen, das Aufkommen von Verdachtsmeldungen (zumindest aus dem Finanzsektor) nachhaltig auf einem gangbaren Niveau zu halten oder gar zu reduzieren, um der Entwicklung der letzten Jahre, die nicht zuletzt verstärkt wurde seit dem 18. März 2021 durch die Einführung des sogenannten „All-Crime-Ansatzes“ in § 261 StGB, entgegenzuwirken.

Es würde uns freuen, wenn sich unsere Einschätzungen für Sie als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl